

Stellung des Angeklagten, die von extremer Ichbezogenheit derartig ausgeprägt ist, daß er nicht einmal mehr vor der Vernichtung menschlichen Lebens zurückschreckte. Es liegen demzufolge keine Tatfaktoren vor, die eine Herabsetzung der Strafe auf zwölf Jahre Freiheitsentzug begründen könnten.

Eine solche Maßnahme rechtfertigende Umstände ergeben sich auch nicht aus dem bisherigen Gesamtverhalten des Angeklagten. Obwohl durch geordnete Verhältnisse im Elternhaus und die sozialistische Erziehung in der Schule die Entwicklung des Angeklagten normal verlief und bei ihm alle Voraussetzungen für eine gesellschaftsgemäße Lebensführung gegeben waren, ließ er sich während seiner Lehrzeit negativ beeinflussen und glitt dann immer mehr ab. Die Bemühungen seiner Eltern, ihn zu einem anständigen Lebenswandel zu veranlassen, ließ er unbeachtet, suchte häufig die Gaststätten auf und vergriff sich an fremdem Eigentum, so daß er mehrfach gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden mußte. Er erhielt die Möglichkeit, während des Strafvollzugs die Lehre als Dreher zu beenden, und konnte danach in seinem Beruf arbeiten. Die Bemühungen seiner Eltern, seiner damaligen Verlobten und seiner Arbeitskollegen, ihm zu helfen, ordentlich und diszipliniert zu leben, nahm er nicht ernst und veranlaßten ihn nicht zu einer konsequenten Veränderung seiner überheblichen und mißachtenden Einstellung zu anderen Bürgern und seines negativen Verhaltens.

Die nunmehr zu beurteilenden schweren Verbrechen des Angeklagten sind krasser Ausdruck seiner bisherigen negativen Lebensweise. Insbesondere die wiederholten Diebstahlhandlungen zeigen, daß er fremdes Eigentum nicht achtet, wobei sich diese von Egoismus geprägte Einstellung derartig verfestigt hat, daß er nicht einmal mehr vor der Begehung schwerster Verbrechen haltmachte.

Das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten wird unter Berücksichtigung aller dieser Gründe mit einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren zutreffend charakterisiert und bringt seine Verantwortung für das Leben und die Gesundheit des Geschädigten in richtiger Relation aller Strafzumessungskriterien zum Ausdruck. Sie ist im Interesse des Schutzes des einzelnen und der Gesellschaft vor solchen Gewalttätigkeiten notwendig und gerechtfertigt.

Da die erneuten Straftaten des Angeklagten durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurden, ist es erforderlich, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug besondere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten gemäß § 47 Abs. 1 StGB durch das Gericht geprüft werden. Der Angeklagte hat sich den bisherigen gesellschaftlichen Erziehungsbemühungen bei seiner Wiedereingliederung durch Uneinsichtigkeit, Disziplinlosigkeit und ein herausforderndes Verhalten entzogen, so daß es der Prüfung besonderer Maßnahmen für seine Resozialisierung bedarf. Die Dauer der Freiheitsstrafe kann für die Festlegung dieser Maßnahme nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil es sich hierbei zunächst nur um eine Prüfungspflicht des Gerichts handelt, deren Ergebnis vom Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug und den sich u. a. daraus ergebenden Erfordernissen der Wiedereingliederung abhängt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 47 Abs. 1 StGB noch nicht eingeschätzt werden können.

Die Anordnung zur Prüfung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter sind keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die von § 285 StPO (Verbot der Straferhöhung) erfaßt würden. Das ergibt sich aus §§ 23, 38 StGB, die die Maßnahmen der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen. § 47 Abs. 1 StGB bestimmt lediglich, daß vor der Entlassung eine Prüfung vorzunehmen ist, ob und welche Maßnahmen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung anzuordnen sind.

Die Konsequenzen aus Abs. 5 des § 47 setzen die Anwendung von Maßnahmen nach § 47 Abs. 2 StGB und deren böswillige Verletzung voraus. In diesem Fall handelt es sich um die Verletzung eines neuen, selbständigen Tatbestands (§ 238 StGB). Die danach mögliche Bestrafung ist keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Delikte, die in diesem Verfahren zur Beurteilung stehen.

Das Urteil des Bezirksgerichts war im Schuldausspruch abzuändern. Der Angeklagte war wegen versuchten Mordes gemäß §§ 112 Abs. 1, 21 Abs. 3 StGB und wegen schweren Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäß §§ 126, 128 Abs. 1 Ziff. 1, 115 Abs. 1 StGB in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren zu verurteilen. Gemäß § 47 Abs. 1 StGB war festzulegen, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug das Gericht die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

§ 222 StPO; §§ 61, 39 Abs. 2, 33, 34 StGB.

Zur richtigen Einschätzung der Schwere einer Rückfallstrafat und zur Festigung der notwendigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört die allseitige Analyse der Persönlichkeit des Täters und der Ursachen seiner wiederholten Straffälligkeit. Ergibt sich dabei, daß der Täter aus den bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat, so ist zu seiner Umerziehung und zum Schutze der Gesellschaft selbst dann die Anwendung einer Freiheitsstrafe geboten, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

Befindet sich dagegen ein Rückfalltäter bereits im Prozeß der Überwindung seiner gesellschaftsschädigenden Lebensweise, so kann u. U. eine Strafe ohne Freiheitsentzug verbunden mit zusätzlichen erzieherischen Maßnahmen gemäß §§ 33 Abs. 3 und 34 StGB ausreichend sein.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 23. Juli 1968 — 2 BSB 98 68.

Der Angeklagte ist seit 1947 zehnmal vorbestraft. Er übte verschiedene Tätigkeiten aus und war zuletzt als Beifahrer bei der GHG Lebensmittel in W. beschäftigt. Seine Arbeit wird hier als gut eingeschätzt.

Am 26. Mai 1968 hatte der Angeklagte so viel Alkohol getrunken, daß er volltrunken war. Am nächsten Tag ging er nicht zur Arbeit. Er fuhr mit seinem Motorrad nach W., obwohl er wußte, daß er noch unter erheblichem Alkoholeinfluß stand. Mit einem Bekannten trank er dort zwei bis drei Flaschen und zwei bis drei Glas Bier. Gegen Mittag fuhr er auf der relativ stark befahrenen Fernverkehrsstraße von M. nach W. Dabei wurde er wegen seiner unsicheren Fahrweise von einem Zeugen angehalten und zum Volkspolizeikreisamt gebracht. Das Blutalkoholgutachten ergab 3,15 Promille.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten am 28. Juni 1968 wegen Beinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gemäß § 49 StVO zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er eine geringere bedingte Strafe erstrebte.

Auf die Berufung hin war das Urteil im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben.

Aus den G r ü n d e n ;

Das Kreisgericht hat das Tatgeschehen richtig und vollständig aufgeklärt. Es hat aber in seiner Entscheidung